

Bohnenviertelfest 2018 -Teilnahmebedingungen

Auflagen und Sicherheit

Die Auflagen und Vorschriften seitens der Stadt bleiben auch dieses Jahr bestehen und haben sich teils weiter verschärft. Dies betrifft nicht nur Feuergassen und Rettungswege, sondern auch Sicherheits- und Sanitätsdienst und die Energieversorgung.

Diese Vorgaben muss der HGV als Veranstalter zwingend umsetzen, sie sind Voraussetzung für die Genehmigung des Festes.

Festdauer

Donnerstag, 19.Juli 16-23 Uhr, Freitag 20. Juli und Samstag 21. Juli 11-24 Uhr

Standausstattung / Getränke

Es wird auch weiterhin keinen allgemein gültigen Sponsorenvertrag geben. Jeder Teilnehmer kümmert sich um Theke, Bierbänke und -tische, Kühlschränke und Zapfsäulen selber und organisiert dies auf eigene Rechnung.

Aufbau

Donnerstag, ab 8 Uhr.

Zufahrtswege zu den Betrieben oder Stellplätzen im Bohnenviertel dürfen nicht behindert werden.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass während der ganzen Veranstaltung die geforderten Feuergassen (siehe Plan) und Rettungswege, also eine Gasse in der geforderten Breite von 3 m und in der Höhe von 4,50 zwischen den Randsteinen frei bleibt, um Notfahrzeuge die Durchfahrt zu ermöglichen.

Abbau

Samstag ab 24 Uhr. Der Standplatz ist in der Nacht noch zu räumen, zu kehren und ordentlich und sauber zu hinterlassen. Inkl. Müllentsorgung!

Festleitung

Die Festleitung ist während des Festes durchgehend erreichbar. Telefonnummer und Adresse des Festleitungsbüros werden in der Genehmigung bekanntgegeben. Den Anweisungen der Festleitung bzw. deren Beauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten.

Gas

Die Verwendung von Flüssiggas ist NICHT genehmigt

Standgebühr

Im Festausschuß wurden einvernehmlich folgende Gebühren festgelegt – sie gelten bei genügender Teilnehmerzahl.

Grundgebühr für alle Teilnehmer: 25.- HGV-Mitglieder, 135.- Nichtmitglieder

Aufpreise

| | |
|---|--------|
| Bewirtung durch gastronomiefremde Betriebe im Viertel | 215.- |
| Voll-Gastronomen 1 | |
| Ohne Straßenverkauf und bis 20 qm Fläche | 215.- |
| Vollgastronomen 2 | |
| Mit Straßenverkauf und/oder bis 60 qm Fläche | 595.- |
| Vollgastronomen 3 | |
| Mit Straßenverkauf und/oder bis 100 qm Fläche | 795.- |
| Vollgastronomen 4 | |
| Mit Straßenverkauf und/oder über 100 qm Fläche | 1155.- |

Als Fläche gilt der Verkaufsstand incl. Sitzgelegenheiten.

Als Straßenverkauf gilt das Verkaufen von Speisen und Getränken, auch aus eigenen Räumlichkeiten heraus, ohne die entsprechende Menge an Sitzgelegenheiten bzw. Stehtischen.

Teilnahmeantrag / Fläche Dritter

Wenn der gewünschte Standort die private Fläche eines Dritten (Zufahrt, Stellplatz, Einfahrt) betrifft, so ist dies vorab vom Teilnehmer direkt mit dem Eigentümer der Fläche zu klären.

Teilnahmegenehmigung

Der Festausschuß entscheidet über die Zulassung der Bewerber und über die Verteilung der Standplätze. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht.

Die Teilnahmegenehmigung erfolgt schriftlich rechtzeitig vor dem Fest - die darin angegebenen Standmaße/Plätze sind bindend. Die Genehmigung ist nur mit Genehmigung der Stadt Stuttgart gültig.

Die Teilnahmegenehmigung ist nicht übertragbar, sie verfällt ersatzlos bei Untervermietung, bei Nichteinhaltung des genehmigten Warenangebots oder bei Überschreitung der genehmigten Fläche. Der Stand wird vom Ordnungsdienst sofort geschlossen und der Abbau veranlasst.

Ungenehmigte Teilnahme

Der Festausschuß behält sich vor, spontane Veranstaltungen aus Anlaß des Bohnenviertelfestes zu dulden. In jedem Fall erkennt der Teilnehmer stillschweigend die Teilnahmebedingungen in vollem Umfang an und entrichtet die Gebühr.

Dies gilt für die Straßenzüge innerhalb des Bohnenviertels, sowie für die Charlottenstraße (rechte Seite aufwärts), die Olgastraße (rechte Seite aufwärts), die Pfarr- und die Esslingerstraße und schließt Sonderverkäufe, längere Öffnungszeiten und / oder Ausstellungen ein.

Ausschank und Bewirtung können in keinem Fall geduldet werden.

Abfall und Müll

Jeder Teilnehmer hat seinen Abfall tagsüber und am Abend selbst zu entsorgen. **Nach dem Abbau ist der Standplatz und seine Umgebung sauber zu verlassen.** Mülleimer/Behältnisse müssen bei Standabnahme dem Amt für öffentliche Ordnung vorgezeigt werden. Sollten Standplätze nicht sauber verlassen werden, wird die Stadt mit der Reinigung beauftragt und die Kosten hat der Standbetreiber zu tragen!

Schankerlaubnis

Jeder Teilnehmer, der an seinem Stand alkoholische Getränke ausschchenkt oder Speisen anbietet, benötigt eine entsprechende Schankerlaubnis bzw. eine Gestattung von der zuständigen Behörde. Er darf nur verkaufen, wenn eine solche Erlaubnis **speziell für das Bohnenviertelfest** vorliegt.

Die Antragstellung hierfür muss gesammelt über den HGV erfolgen.

Die Antragsformulare müssen der Anmeldung beigelegt werden. Die sonst geltenden Gestattungen, ebenso wie die sonst genehmigte Außenbewirtschaftungen sind an diesen 3 Tagen **UNGÜLTIG**.

Energieversorgung

Jeder Teilnehmer kümmert sich **selbst** um seine **Strom- und Wasserversorgung**.

Die Verwendung von **Flüssiggas ist NICHT genehmigt**. Die Anlagen müssen von Sachverständigen (z.B. TÜV) abgenommen werden, die Kosten dafür trägt der Standbetreiber.

Wir weisen ausdrücklich auf die neuen Vorschriften zur Verwendung von Trinkwasserschläuchen KTW-W270, Klasse A, hin.

Musik

Jeder Betrieb kann auf eigene Verantwortung und Rechnung und mit Genehmigung des HGV-Festausschusses Musiker engagieren.

Es wird empfohlen, dass benachbarte Stände sich absprechen bzw. gemeinsam eine Band engagieren.

Gemäß Richtlinien des Amtes für Öffentliche Ordnung ist „...dafür zu sorgen, dass die Musikdarbietungen und Durchsagen nur unmittelbar am Veranstaltungsort wahrgenommen werden können.“ – heißt konkret, dass nur der eigene Stand beschallt werden darf!

Maximale Dauer Donnerstag und Freitag bis 22 Uhr, Samstag bis 23 Uhr

Geschirr / Besteck / Gläser

Es darf nur Mehrweggeschirr und- besteck verwendet werden, ohne Ausnahme. Ein Pfandsystem ist vom Teilnehmer zu organisieren und ist Voraussetzung für die Teilnahmegenehmigung.

Toiletten

Zusätzlich zu den in den teilnehmenden Gaststätten vorhandenen Toiletten werden vom HGV Zusatztoiletten organisiert.

Die Standorte werden von der Festleitung festgelegt und sind von allen Teilnehmern zu akzeptieren.

Parken

Alle Fahrzeuge der Teilnehmer sind ordnungsgemäß zu parken. Dafür steht das Parkhaus Bohnenviertel, Breuninger oder Züblin zur Verfügung.

Verkehrssicherheit

Jeder Teilnehmer hat die Verkehrssicherheit vor seinem Stand zu gewährleisten. Er hat sich gegen eventuelle Haftungsansprüche selbst zu versichern.

Hauseingänge und Zufahrten sind freizuhalten.

Wir bitten um Rücksichtnahme gegenüber den Anwohnern!